

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Lampaden vom 22.11.2018 im Bürgerhaus

Der Gemeinderat befasste sich mit öffentlichen Themen u.a. Aufhebung der Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB für die Ortslage Obersehr in der Ortsgemeinde Lampaden, einer verwaltungsgerichtlichen Angelegenheit der OG – Lampaden ./. Land Rheinland Pfalz wegen Vollzug der Gemeindeordnung sowie Mitteilungen und Verschiedenes.

Top 1.) Aufhebung der Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB für die Ortslage Obersehr in der Ortsgemeinde Lampaden; hier: Beratung und Beschlussfassung

Vom Vorsitzenden wurde auf die verteilten Sitzungsunterlagen zur Satzungsänderung mit Erläuterung/Begründung sowie Amtliche Bekanntmachung verwiesen.

Der Gemeinderat hatte bereits am 21.06.2018 das Thema vertagt sowie am 30.07.2018 den Grundsatzbeschluss (Aufstellungsbeschluss) gefasst, die Aufhebung der Abrundungssatzung „Ortslage Obersehr“ der Ortsgemeinde Lampaden vorzunehmen. Nach kurzer Beratung wurden die nachstehenden Beschlüsse gefasst. Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf einer Satzung über die Aufhebung der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 3 BauGB „Obersehr“, der Ortsgemeinde Lampaden, einschließlich Begründung gem. § 10 BauGB und Anlagen zu. Auf der Grundlage des v.g. Entwurfes der Aufhebungssatzung ist die öffentliche Auslegung der Unterlagen auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorzunehmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit der Durchführung dieses vorgenannten Verfahrensschrittes beauftragt. Der Gemeinderat stimmte der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu. Der v.g. Entwurf der Aufhebungssatzung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit der Durchführung dieses vorgenannten Verfahrensschrittes beauftragt. Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf der Amtlichen Bekanntmachung zu.

Top 2.) Verwaltungsgerichtliche Angelegenheit der OG – Lampaden ./. Land Rheinland Pfalz wegen Vollzug der Gemeindeordnung; Antrag auf Zulassung der Berufung – 10 A 11028/18.OVG vom 03.09.2018; Beschluss des OVG Koblenz zum Berufungszulassungsverfahren vom 15.11.2018 hier: Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende verwies auf den ergangenen Beschluss des OVG Koblenz zum Berufungszulassungsverfahren vom 15.11.2018 sowie auf die zugegangene Sitzungsunterlage. Dem Beschluss ist zu entnehmen, dass das Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung abgelehnt hat. Der erkennende Senat des Oberverwaltungsgerichts hält an der bisherigen Rechtsprechung fest, dass eine isolierte Beanstandung eines Gemeinderatsbeschlusses zulässig ist. Diese Aussage gelte auch ohne weiteres für die isolierte Beanstandung einer Maßnahme der Gemeindeverwaltung im Sinne des § 121 Satz 1 GemO. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz begründen Rechtsprechungsentscheidungen anderer Obergerichte keine anderweitigen Bewertungen als die vorliegende. Mit dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz über die Nichtzulassung der Berufung ist damit auch der ordentliche Rechtsweg erschöpft.

Laut RA Kanzlei bestünde nun mehr lediglich noch binnen zwei Wochen die Möglichkeit einer „Anhöhungs Rüge nach § 152a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“ sowie einer „Verfassungsbeschwerde“. Wiederum hat das OVG Koblenz eine Berufung und somit eine „Nicht Anhörung innerhalb einer mündlichen Verhandlung“ abgelehnt und vorab entschieden.

Das OVG Koblenz stützt die Entscheidung des VG Trier vom 26.06.2018. Das Verwaltungsgericht hatte entgegen des eindeutigen Wortlautes des § 121 S. 1 GemO entschieden, dass eine isolierte Beanstandung gleichwohl zulässig ist, obwohl der Gesetzestext ausdrücklich dafür spricht, dass bei einer Beanstandung nach § 121 GemO neben der isolierten Beanstandung auch eine Handlungsaufforderung zwingend vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Abweisung der Klage im Übrigen stellte das Verwaltungsgericht fest, dass die Beklagte gem. § 121 Satz 1 GemO ermächtigt war, einen Gemeinderatsbeschluss, bzw. eine Maßnahme der Gemeindeverwaltung zu beanstanden, ohne zugleich die Aufhebung des Beschlusses, bzw. der Maßnahme zu verlangen (entgegen VG Gera, Beschluss vom 05.02.02 - 2 E 38/02.GE). Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts bezieht sich die Formulierung "kann" auf beide Halbsätze des § 121 Satz 1 GemO. Weiter wird als Argument für diese Sicht die Regelung in § 117 Satz 2 GemO angeführt, wonach die Aufsicht so zu führen ist, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreude der Gemeinde gefördert werden und es der Aufsichtsbehörde nicht verwehrt sein darf, eine isolierte Beanstandung auszusprechen (vgl. Seite 14 ff des Urteils vom 26.07.18).

Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die das bestehende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden, verlangen, dass das auf Grund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste rückgängig gemacht wird. Der unmissverständliche Wortlaut verlangt demnach, dass eine Verfügung der Aufsichtsbehörde nach § 121 S. 1 GemO einerseits neben der Fehlerbezeichnung regelmäßig eine vollständige Handlungsaufforderung enthalten muss. Schon der

Wortlaut des § 121 S.1 GemO spricht dafür, dass der Aufsichtsbehörde keine Befugnis für rein feststellende Verwaltungsakte eingeräumt ist - ihr also im Rahmen des § 121 S. 1 GemO nur ein Verhalten feststellend rügen kann. In allen Bundesländern, die eine ähnliche Formulierung wie die in § 121 GemO in ihren Gesetzestexten für aufsichtsbehördliches Einschreiten haben, wird auch durch die dortigen Gerichte ausdrücklich festgestellt, dass neben der Beanstandung auch noch eine Handlungsaufforderung zu erfolgen habe (vgl. VG Gera, Beschluss vom 05.02.2002, 2 E 38/02 m.w.N).

Der Gesetzgeber hat sprachlich klar geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine aufsichtsbehördliche Beanstandung vorzunehmen ist. Hätte er etwas anderes gewollt, so hätte dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedurft. Andernfalls könnten öffentlich-rechtliche Beziehungen mit einem mehr oder weniger dichten Netz feststellender Verwaltungsakte überzogen werden, was eine unerwünschte Ausweitung des Verwaltungshandelns darstellen würde. Ein rechtlich geschütztes Bedürfnis, die - nach Ansicht des Beklagten - rechtswidrigen Handlungen der Klägerin in der Vergangenheit gleichsam abstrakt festzustellen, besteht nicht.

Der Gemeinderat Lampaden sieht sich u.a. durch die Nichtzulassungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts in seinen Rechten verletzt, da bereits eine mögliche Entscheidung der Berufung vorweggenommen wurde. Hierfür ist aber das Zulassungsverfahren nicht vorgesehen.

Nach erfolgter Beratung stimmte der Gemeinderat der Einlegung einer „Anhörungs Rüge nach § 152a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“, vertreten durch die Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen, gegen den v.g. Beschluss des OVG Koblenz vom 15.11.2018 zu. Ebenso stimmte der Gemeinderat der Einlegung der erforderlichen „Verfassungsbeschwerden“, vertreten durch die Kanzlei Dr. Francois, Neuhaus und Kollegen, gegen den v.g. Beschluss des OVG Koblenz vom 15.11.2018 zu. Des Weiteren beschloss der Gemeinderat, dass er auf weitere Rechtsmittel in dieser Angelegenheit verzichten würde, sollte die Kreisverwaltung im Rahmen der Fristen noch erklären, dass das Disziplinarverfahren gegen den Ortsbürgermeister eingestellt wird. Der Gemeinderat stimmte den voraussichtlich überplanmäßigen Ausgaben zu.

Top 3.) Mitteilungen und Verschiedenes

- a) Der Vorsitzende teilte mit, dass der VTG mit Schreiben vom 19.11.2018 (Posteingang OG: 22.11.2018) mitgeteilt hat, dass die Gewährleistungsfrist zur Ausschreibung 04-14 Asphaltwege zum Flurbereinigungsverfahren TG Lampaden am 16.12.2018 endet. Der VTG hat sich die Wege/Auffahrten angesehen und keine augenscheinlichen Mängel festgestellt. Falls noch Mängel festgestellt werden, können jene dem VTG oder DLR noch mitgeteilt werden.
- b) Die Straßenbaumaßnahme zur Kapellenstraße wurde am 22.11.2018 von der Fa. Lehnen beendet. Begonnen hatte die Maßnahme am 13.08.2018. Im Bauzeitenplan war ein Soll von 97 Arbeitstagen eingestellt. Die Fa. Lehnen hat die Baumaßnahme innerhalb des Zeitrahmens von 73 Arbeitstagen absolviert. Die Abnahme der Straßenbauarbeiten erfolgt in Kürze.
- c) Entwurf Veranstaltungskalender 2019 Ortsgemeinde Lampaden
 - 1.) 30.04.2019 18:00 Uhr Maibaum aufstellen Veranstalter: FFW + Förderverein Feuerwehr Lampaden
 - 2.) 24. - 25.08.2019 Schützenfest in Lampaden Veranstalter: St. Hubertus Schützenbruderschaft Lampaden
 - 3.) 09. - 11.11.2019 Kirmes in Lampaden Veranstalter: Ortsgemeinde Lampaden
 - 4.) 11.11.2019 Martinszug in Lampaden Veranstalter: Ortsgemeinde Lampaden, FFW + Förderverein Feuerwehr Lampaden

- Änderungen vorbehalten -
Stand: 22.11.2018
- d) Beigeordneter Andreas Herbster berichtete, dass am 17. November 2018 ein gelungener Brettspieleabend im Bürgerhaus stattfand. An mehreren Tischen wurden diverse Spiele ausprobiert. Interessierte Neu- und Wiedereinstiger waren dabei genauso herzlich willkommen wie alte Spielehasen. Abseits von allseits bekannten Klassikern standen aktuelle Spielkonzepte der letztjährigen „Spiele des Jahres“ im Fokus und unsere lokalen Spielefanatiker standen bei Fragen zu einzelnen Titeln jederzeit zu Verfügung. Abgerundet wurde der Spieleabend u.a. mit Salzstangen, Apfelschorle, Limonade, Sprudel, Glühwein und Bratapfel. Es war ein sehr schöner Abend. Geplant ist den Brettspielabend auch als internationalen Brettspieleabend zu erweitern. U.a. mit Spielen wie Backgammon etc.
- e) Beigeordneter Sebastian Backes gab kurz den Überblick zur Baumaßnahme Dorfplatz Obersehr. In Kürze wird hier die Freizeit- und Wanderhütte angeliefert. Alle Teile der Schutzhütte wurden in Eigenleistung beim Hersteller gestrichen und sind doch aufbaufertig zum Abruf gelagert. In Kürze

wird die Schutzhütte ebenso in Eigenleistung aufgestellt. Helferinnen und Helfer sind herzlich willkommen mitzutun.

Im nicht öffentlichen Teil wurde unter Grundstücks- und Bauantragsangelegenheiten über Angelegenheiten zum Bauhof beraten und beschlossen, Korrekturabzüge von Spielplatzschildern bestätigt, zum Sachstand des Projektes Renaturierung des Seiwiesbaches informiert, Angelegenheiten zum Dorfplatz Obersehr zur Kenntnis genommen und bestätigt sowie Rechnungsanweisungen erteilt. Abschließend wurden Mitteilungen und Verschiedenes vorgetragen.

Anlagen zu Top 1.):

- Entwurf Satzung zur Aufhebung der Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB für die Ortslage Obersehr in der Ortsgemeinde Lampaden
- Aufhebungsbereich zur v.g. Aufhebung
- Begründung zur v.g. Aufhebung
- Entwurf Amtliche Bekanntmachung zur v.g. Aufhebung

- Entwurf -

Satzung

zur Aufhebung der Abrundungssatzung Obersehr / Ortsgemeinde Lampaden
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Auf Grundlage von § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom
20.07.2017

(BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193);
i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S.
153),

§§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21);
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufhebung der Abrundungssatzung

Der Gemeinderat hat u.a. in seinen Sitzungen am 06.07.1995, 12.04.1996 sowie am 26.01.2017
Beschlüsse zur Abrundungssatzung „Ortslage Obersehr“ in der Ortsgemeinde Lampaden gefasst.
Die Abrundungssatzung sowie Änderungen wurden je mit ortsüblicher Bekanntmachung
rechtskräftig. Die Abrundungssatzung Obersehr / Ortsgemeinde Lampaden wird hiermit
aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Abrundungssatzung Obersehr / Ortsgemeinde
Lampaden ist in den anliegenden Plänen gekennzeichnet. Betroffene Flur und Flurstücke befinden
sich alle in der Gemarkung Lampaden / Ortsteil Obersehr. Die Anlagen sind Bestandteile der
Satzung.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Bau GB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lampaden, den 22. November 2018

Ortsgemeinde Lampaden

Martin Marx

(Ortsbürgermeister)

in Vertretung:

Der Beigeordnete

gez. Andreas Herbster

Der Aufhebungsbereich umfasst den markierten Bereich der Ortslage Obersehr / OG

Lampaden:

1.) zur Abrundungssatzung von 1995/ 1996:

Abrundungssatzung der Ortsgemeinde Lampaden Ortsteil Obersehr

Textfestsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

A. Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Auf den Grundstücken in Flur 3 sind Wohnen zulässig, die § 4 der Bauordnung (BauVO) entsprechen.
2. Auf den Grundstücken in Flur 3 sind gemäß § 4 Abs. 2a (BauVO) (Mischgebiet) ausschließlich Wohngebäude zulässig.

B. Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf den mit A 1 festgesetzten Flächen sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu ergreifen. Die Festsetzungen sind im Besonderen das Maßgebende anzuerkennen, die Einhaltung ist sicherzustellen.

C. Hinweise und Empfehlungen

Maßnahmen sind vor der Errichtung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind im Besonderen das Maßgebende anzuerkennen, die Einhaltung ist sicherzustellen. Auf die Verwendungsgeschichten von Natur- und Landschaft sind zu berücksichtigen. Von der Einhaltung wird empfohlen.

Ausschnitt aus der Luftbild- und Geländekarte, Flur 3 und 4, Katasteramt Lampaden, 1:1000

2.) sowie zur Satzungsänderung vom 26.01.2017

Gemeinde Lampaden Abrundungssatzung Obersehr Bereich A1 Satzungsänderung 09.2016 - 01.2017

Zeichnerische Festsetzungen

- 1. Größe des Setzungsbereiches
- 2. Größe unterschiedlicher Nutzung
- 3. Baugrenze
- 4. Art und Maß der baulichen Nutzung (BauVO)
- 5. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 6. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 7. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 8. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 9. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 10. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 11. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 12. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 13. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 14. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 15. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 16. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 17. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 18. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 19. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 20. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 21. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 22. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 23. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 24. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 25. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 26. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 27. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 28. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 29. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 30. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 31. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 32. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 33. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 34. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 35. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 36. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 37. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 38. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 39. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 40. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 41. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 42. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 43. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 44. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 45. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 46. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 47. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 48. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 49. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 50. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 51. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 52. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 53. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 54. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 55. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 56. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 57. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 58. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 59. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 60. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 61. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 62. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 63. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 64. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 65. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 66. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 67. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 68. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 69. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 70. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 71. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 72. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 73. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 74. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 75. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 76. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 77. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 78. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 79. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 80. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 81. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 82. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 83. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 84. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 85. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 86. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 87. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 88. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 89. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 90. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 91. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 92. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 93. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 94. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 95. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 96. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 97. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 98. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 99. Art der baulichen Nutzung (BauVO)
- 100. Art der baulichen Nutzung (BauVO)

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (BauVO)

In diesem Gebiet sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Die Festsetzungen sind im Besonderen das Maßgebende anzuerkennen, die Einhaltung ist sicherzustellen.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die Festsetzungen sind im Besonderen das Maßgebende anzuerkennen, die Einhaltung ist sicherzustellen.

Hinweise und Empfehlungen

Maßnahmen sind vor der Errichtung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind im Besonderen das Maßgebende anzuerkennen, die Einhaltung ist sicherzustellen. Auf die Verwendungsgeschichten von Natur- und Landschaft sind zu berücksichtigen. Von der Einhaltung wird empfohlen.

Roden-Messungen

Wenn in einem bestimmten geologisch bedingten Roden-Pfuhlsacht sind auf Baustellen besondere Roden-Messungen durchzuführen.

Empfohlene Pflanzenauswahl gemäß DLR-Liste:

Maßnahmen im Wege der Landschaftspflege (BauVO) sind im Besonderen das Maßgebende anzuerkennen, die Einhaltung ist sicherzustellen. Auf die Verwendungsgeschichten von Natur- und Landschaft sind zu berücksichtigen. Von der Einhaltung wird empfohlen.

Froschenpfuhlsacht

Erläuterung / Begründung

zur Aufhebung der Abrundungssatzung Obersehr / Ortsgemeinde Lampaden
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

1. Ausgangs- und Beschlusslage

Der Bebauungsplan Ortsteil Obersehr ist seit dem 12.10.1995 rechtsverbindlich und wurde entwickelt um Baurecht für den Ortsteil Obersehr zu schaffen. Am 26.01.2017 wurde noch eine Änderungssatzung beschlossen. Bis auf 3 Baustellen in der Kernlage des Ortsteiles, welche bereits vor Aufstellung der Abrundungssatzung erschlossen waren, ist weitere Bebauung nicht mehr möglich. Weitere Bebauung sieht die Abrundungssatzung auch zukünftig nicht vor. Zudem ist die Dimensionierung der Kläranlage auf die vorhandene Bebauung begrenzt. Die Abrundungssatzung ist somit baurechtlich, bis auf die 3 noch verfügbaren und im Privatbesitz vorhandenen Bauplätze, erschöpft.

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des § 1 BauGB zur Aufstellung der Bauleitpläne auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Die Aufhebung des Bebauungsplanes kann weder im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, noch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Aufhebung gelten alle Festsetzungen der Abrundungssatzung Obersehr als aufgehoben. Etwaige Bauvorhaben sind nach den Vorschriften des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles“ bzw. des § 35 „Bauen im Außenbereich“ zu beurteilen.

2. Lage und Abgrenzung des Planaufhebungsbereichs

Das Planaufhebungsgebiet befindet sich nördlich der Ortsgemeinde Lampaden, und ist seit 1995 eine eigene Abrechnungseinheit gem. Abrundungssatzung vom 12.10.1995. Der Geltungsbereich der Aufhebung umfasst die gesamte Abrundungssatzung vom 12.10.1995

3. Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Abrundungssatzung umfasst die vom Katasteramt festgestellte gesamte Fläche.

4. Übergeordnete Planungen / gesetzliche Vorgaben

4.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Bezirksregierung Trier weist den Aufhebungsbereich gem. § 5 Baunutzungsverordnung als Dorfgebiet aus.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Abrundungssatzung wurde nicht aus den Darstellungen eines wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

4.3 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich nach jetzigem Kenntnisstand keine Bau- oder Bodendenkmale.

5. Städtebaulicher Regelungsbedarf

Es handelt sich überwiegend um ein allgemeines Wohngebiet Dorfgebiet (Mischgebiet) gemäß § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO), in Form des in den letzten 100 Jahren gewachsenen ländlichen Gebietes mit eigenen Erschließungsanlagen. Gemäß Abrundungssatzung wurden alle Haushalte an eine Abwasser und Schmutzwasseranlage angeschlossen welche genau für das Dorfgebiet Obersehr dimensioniert wurde und durch die Abrundungssatzung bis heute baulicher Begrenzung unterliegt. Das Gebiet entspricht dabei vollständig den Festsetzungen des Bebauungsplans, da mögliche zukünftige Bauvorhaben nach den Kriterien des § 34 BauGB umgesetzt werden. D. h. Art und Maß etwaiger baulichen Nutzung, die Bauweise und die Überbauung der Grundstücksflächen richten sich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Ein planungsrechtlicher Regelungsbedarf wird in diesem Gebiet nicht mehr gesehen.

6. Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes könnte gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierbei würden die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Hiervon kann Abstand genommen werden, da weiteres Baurecht von § 34 und §35 des Baugesetzbuches abhängen. Eine Prüfung würde dann im Einzelfall erforderlich.

Von einer Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB kann insofern abgesehen werden, da sich absehbar keine Veränderungen einstellen.

7. Artenschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb des Geltungsbereichs möglicherweise besonders oder streng geschützte Arten vorkommen. Dies können jedoch nur solche Arten sein, welche an von Menschenhand geschaffene Lebensräume angepasst, in diesen allgemein weitverbreitet und in Bezug auf Störungen ihres Lebensraums entsprechend tolerant sind. Dies umso mehr, da der Geltungsbereich des aufzuhebenden Planes durch Verkehrsimmissionen, sonstige Störungen jeglicher Art sowie durch weitgehende Bebauung/Versiegelung geprägt ist und zusammenhängende, als Refugialbereich für anspruchsvolle Arten geeignete Biotopstrukturen fehlen. Es ist deshalb von einer Toleranz der möglicherweise betroffenen Individuen gegenüber Baumaßnahmen und / oder gebietstypischer Nutzung auszugehen.

Verstöße insbesondere gegen die im § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festgelegten

Zugriffsverbote sind nicht zu erwarten, da der jeweilige Erhaltungszustand einer möglicherweise betroffene lokale Population durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verschlechtert wird.

8. Sonstige Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes

8.1 Soziale Maßnahmen

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Aufhebung der Abrundungssatzung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem oder den benachbarten Gebieten wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird. Soziale Maßnahmen im Sinne des § 180 BauGB sind deshalb nicht erforderlich.

8.2 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen in Form einer Umlegung sind zur Aufhebung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

8.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinde Lampaden entstehen bei der Durchführung dieses Verfahrens keine weiteren Kosten.

Lampaden, den 22. November 2018
Ortsgemeinde Lampaden

Martin Marx
(Ortsbürgermeister)

in Vertretung:

Der Beigeordnete

gez. Andreas Herbster

Diese Satzung wird am 29.11.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Bau GB ortsüblich bekanntgemacht.

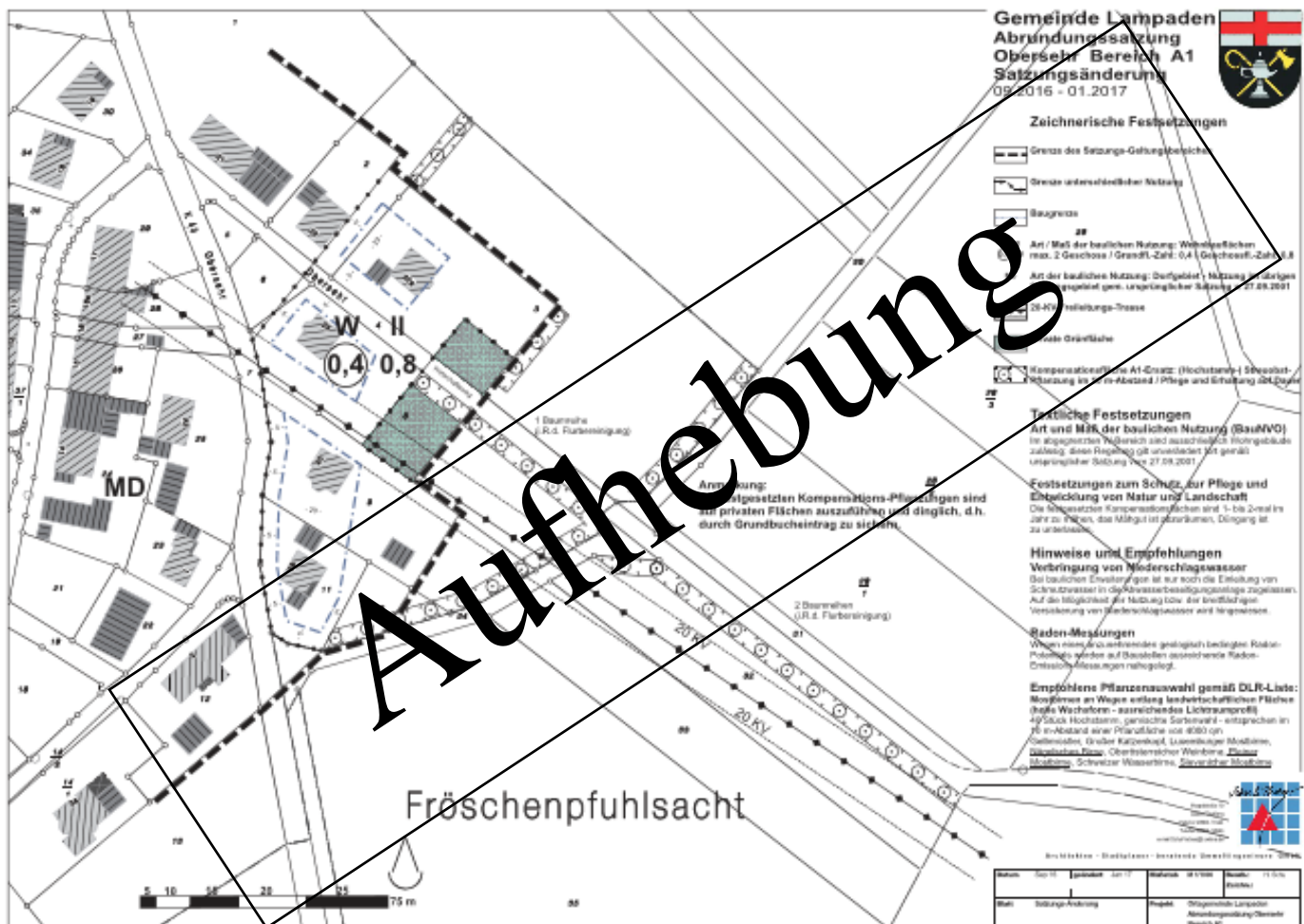
Lampaden, den 22. November 2018
Ortsgemeinde Lampaden

Martin Marx
(Ortsbürgermeister)

in Vertretung:

Der Beigeordnete
gez. Andreas Herbster

2.) sowie zur Satzungsänderung vom 26.01.2017



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kell am See tritt die Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Aufhebungssatzung einschließlich ihrer Begründung kann im Rathaus der Verbandsgemeinde Kell am See, Rathausstraße 1, 54427 Kell am See, im Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen – im Zimmer 26 (Nebengebäude) während der Dienststunden (Mo. bis Fr. von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie Mo. von 14.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann **in der Zeit vom 29.11.2018 bis einschließlich 29.12.2018** oder bei der Ortsgemeinde Lampaden, Bergstraße 3, 54316 Lampaden, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann umfassend Auskunft verlangt werden. Während dieser Zeit können Anregungen und Hinweise zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Entwurf nebst Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde (www.kell-am-see.de) unter „Aktuelles/ Bauleitplanung“ eingestellt. Zur Aufhebung liegen bislang keine Stellungnahmen vor. Es wird darauf hingewiesen:

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Erlass der Aufhebungssatzung zur Abrundungssatzung für die Ortslage Obersehr/ Ortsgemeinde Lampaden unberücksichtigt bleiben;

- ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können;
- von einer Umweltprüfung durch Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB abgesehen wird;
- die in den abgegebenen Stellungnahmen enthaltenen personenbezogenen Daten (falls vorhanden) nur im Rahmen dieses Verfahrens verarbeitet und gespeichert werden. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Stellungnahme unbeachtlich bleiben (EU-DSGVO).

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht nach dieser Bekanntmachung schriftlich fristgerecht gegenüber der Ortsgemeinde Lampaden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Lampaden, den 22.11.2018

Ortsgemeinde Lampaden

Martin Marx

(Ortsbürgermeister)

In Vertretung:

Der Beigeordnete

gez. Andreas Herbster